

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Ronnenberg vom 01.07.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs 1. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 16.06.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Ronnenberg beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen/Fremdleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Reihengräber

Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Reihengrab beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) Kinder bis zu fünf Jahren und einer Sarglänge von einschließlich
1,30m | 510 Euro |
| b) für Personen über fünf Jahre | 640 Euro |
| c) Urnenreihengrabstellen | 520 Euro |

(2) Wahlgräber

Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung im Wahlgrab, je Stelle | 2.040 Euro |
| b) Urnenwahlgrabstelle | 1.190 Euro |

(3) Gräber ohne Gestaltungs- und Pflegerecht

Die Gebühr für die Nutzung der Gräber ohne Gestaltungs- und Pflegerecht beträgt bei

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) anonymer Urnenbestattung | 860 Euro |
| b) einem Urnenstelenplatz | 1.070 Euro |
| c) Baumbestattungsfeld | 1.070 Euro |

(4) Bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung aber mit beschränktem Gestaltungsrecht (Errichtung

eines liegenden Grabmales) -Rasenreihengrabstelle -

beträgt die Gebühr für

- | | |
|--|------------|
| a) Rasenreihengrabstelle für Erdbestattung | 1.280 Euro |
| b) Urnenrasenreihengrab | 860 Euro |

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für die Zeit, um die das Nutzungsrecht verlängert werden muss, für jedes angefangene Jahr 4 % der entsprechend unter § 2 Abs. 2 dieser Satzung geltenden Gebühr zu entrichten.

§ 4

Beisetzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, einschließlich der Beseitigung des nicht benötigten Erdaushubes und des Grabschmucks, betragen bei:
- | | |
|---|----------|
| a) Kindern | 550 Euro |
| b) Erdbestattung im Reihengrab | 640 Euro |
| c) Erdbestattung im Wahlgrab, je Stelle | 640 Euro |
| d) Urnenbestattungen | 300 Euro |
- (2) Zuschlag auf die in Abs. 1 genannten Gebühren für besonders genehmigte Beerdigungen außerhalb der normalen Beerdigungszeiten 50 v.H.

§ 5

Aus- und Umbettungen

Für die Aus- und Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnen	280 Euro
b) Erdgrab	600 Euro

§ 6

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

(1) Nutzung der Kapellen einschl. Grunddekoration	468 Euro
(2) Nutzung des Kühlraumes / Leichenhalle bis 5 Tage	123 Euro
a) je weiterer Tag	10 Euro

§ 7

Rücknahmegebühren

(1) Für die Rücknahme einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist werden pro angefangenes Jahr und Stelle bis zum Ablauf der Ruhezeit folgende Gebühren (Rücknahmegebühren) erhoben:

a) Erdgrab	(pro Jahr und Stelle)	80 Euro
zzgl. einmaliger Verwaltungskosten		82 Euro
b) Urnengrab	(pro Jahr und Stelle)	50 Euro
zzgl. einmaliger Verwaltungskosten		82 Euro

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 wird erhoben, wenn die Rückgabe einer Grabstätte durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen, einschließlich der laufenden Kontrollen der Standfestigkeit, beträgt pro Grabmal und Grabeinfassung **79 Euro**

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und/oder mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

§ 11

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Über die Festsetzung von Friedhofsgebühren wird ein Gebührenbescheid erteilt, der festgesetzte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 13

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der 1. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Ronnenberg vom 01.01.2022

durch die Neufassung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Ronnenberg vom 01.07.2022 außer Kraft gesetzt.

Ronnenberg, den 17.06.2022

Der Bürgermeister

(L.S.)

Marlo Kratzke